

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau	4
III. Nutzungsrecht	6
IV. Schlussbestimmungen	8

Anhang: Leistungsbeschrieb Nutzungsrechte/Nutzungspakete

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Kultur- und Kongresshaus Aarau dient der Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und kommerziellen Veranstaltungen. Anlässe, welche zu einer übermässigen Abnützung des Gebäudes und seiner Infrastruktur führen würden oder mit dem Zweck des Hauses nicht vereinbar sind, werden nicht zugelassen.

² Regelmässige Proben von Vereinen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie den Veranstaltungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 2 Betriebsleitung

Das Kultur- und Kongresshaus Aarau wird durch die Betriebsleitung geführt und steht unter der Aufsicht des Stadtrates. Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.

§ 3 Betriebskommission

Der Stadtrat setzt eine Betriebskommission ein, welche ihn berät, und welcher er Aufsichtsfunktionen delegieren kann. Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.

§ 4 Finanzierung

Der Aufwand für Unterhalt und Betrieb des Kultur- und Kongresshauses Aarau wird durch die Abgaben gemäss dem Reglement vom 23. September 2002 über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau (zit. Gebührenreglement) und die Zuwendungen der Einwohnergemeinde gedeckt.

§ 5 Benützungsbewilligungen

Benützungsgesuche sind an die Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau zu richten. Diese entscheidet gestützt auf die Vorschriften dieses Reglements und besondere stadträtliche Weisungen über deren Gutheissung oder Abweisung.

II. Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau

§ 6 Benützungsvertrag

¹ Nach Bewilligung eines Benützungsgesuches durch die Betriebsleitung erhält der Benützer bzw. die Benützerin einen entsprechenden Benützungsvertrag. In diesem hat er bzw. sie auch die Benützungsaufgaben und die Gebühren anzuerkennen.

² Das Veranstaltungsprotokoll (Technisches Beiblatt) ist Bestandteil des Benützungsvertrages und wird dem Benützer bzw. der Benützerin mit jenem zugestellt. Es dient beiden Parteien als Grundlage für die Planung, Begleitung und Durchführung der Veranstaltung. Sämtliche Details der Veranstaltung sind gemäss diesem Veranstaltungsprotokoll (Technisches Beiblatt) bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mit der Betriebsleitung zu regeln.

³ Bei kurzfristig abgeschlossenen Benützerverträgen wird diese Frist auf 1 Woche verkürzt.

⁴ Werden die Veranstaltungsdetails und die gewünschte Infrastruktur der Betriebsleitung nicht bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung gemeldet, kann das Kultur- und Kongresshaus Aarau nicht für eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung garantieren.

⁵ Der Aufwand für kurzfristige Änderungen der geplanten Infrastruktur vor der Veranstaltung wird dem Benützer bzw. der Benützerin vollumfänglich in Rechnung gestellt.

⁶ Bereits abgeschlossene Verträge über eine Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau nach Inkraftsetzung dieses Reglements werden aufgrund der neuen Bestimmungen angepasst. Dem Benützer bzw. der Benützerin bleibt das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

⁷ In den einzelnen Benützungsverträgen ist eine Klausel aufzunehmen, wonach allfällige Änderungen aufgrund einer Revision sowohl des Benützungs- wie auch des Gebührenreglements vorbehalten bleiben.

§ 7 Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Kultur- und Kongresshauses Aarau bedient werden. Die Kosten werden gemäss "Gebührentarif Zusatzleistungen", Anhang II zum Gebührenreglement, verrechnet.

§ 8 Tasteninstrumente

¹ Die Benützung des hauseigenen Klaviers wird gemäss Tarif für Zusatzleistungen verrechnet. Die Benützung des Konzertflügels ist nur im Grundleistungspaket für CD-Aufnahmen inbegriffen. Wird der Konzertflügel für eine andere Veranstaltung benützt, wird die Benützung gemäss Gebührenreglement verrechnet. Die Betriebsleitung kann die Benützung des hauseigenen Konzertflügels verweigern, falls das Instrument für den Anlass nicht geeignet oder eine fachgerechte Behandlung nicht gewährleistet ist.¹

² Bei der Benützung von Instrumenten, welche im Eigentum von Dritten stehen, haben die Benützer bzw. Benützerinnen mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin einen separaten Vertrag abzuschliessen.

³ Die Stimmkosten der hauseigenen Tasteninstrumente gehen vollumfänglich zu Lasten der Benützer bzw. Benützerinnen, wobei der Klavierstimmer bzw. die Klavierstimmerin in jedem Fall durch die Betriebsleitung bestimmt wird.

¹ Ergänzt gemäss Beschluss des Stadtrats vom 10. August 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

§ 9 Werbung

¹ Die Werbung für ihre Veranstaltungen ist Sache der Benutzer bzw. Benutzerinnen, welche auch für die Kosten aufzukommen haben. Auf Wunsch stellt das Kultur- und Kongresshaus Aarau kostenlos ein Layout für Inserate zur Verfügung.

² Das Kultur- und Kongresshaus Aarau kann kostenlos den Eintrag für öffentliche, kulturelle Veranstaltungen in Gratis-Publikationen der Stadt und Region Aarau und der betriebseigenen Homepage sowie weiteren Publikationen übernehmen. Die entsprechenden Unterlagen müssen vom Benutzer bzw. der Benutzerin fristgerecht zur Verfügung gestellt werden.¹

§ 10 Wirtschaftsbetrieb

¹ Die Führung eines Wirtschaftsbetriebes sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken oder Speisen ab Verkaufsstand hat der Benutzer bzw. die Benutzerin direkt der Stadtpolizei zu melden.²

² Die Benutzer bzw. Benutzerinnen sind in der Wahl des Wirtes bzw. der Wirtin frei.³

³ Caterer, welche die Haus- und Küchenordnung nicht einhalten oder für die fachgerechte Bedienung der Apparate keine Gewähr bieten, kann die Betriebsleitung ausschliessen.

⁴ Den Nutzungsberechtigten ist es möglich, bei ihren Anlässen selbst zu wirtten.

⁵ Im Übrigen gilt die Officeordnung.

§ 11 Zufahrt und Parkierung

Zufahrt und Parkierung sind mit der Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau abzusprechen.

§ 12 Ruhe und Ordnung

¹ Für Veranstaltungen, die über die Polizeistunde (Mo – Do und So bis 0.15 Uhr, Fr und Sa bis 02.00 Uhr) hinaus dauern, haben die Benutzer bzw. die Benutzerinnen bei der Stadtpolizei selber eine Verlängerungsbewilligung einzuholen. In jedem Fall müssen die Veranstaltungen spätestens um 04.00 Uhr beendet sein (inkl. Abräumen und Endreinigung Office).

² Die Benutzerinnen und Benutzer sind als Veranstalter sowohl bei öffentlichen wie auch bei geschlossenen Anlässen für Ruhe und Ordnung verantwortlich; eine verantwortliche Person muss bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein. Die Weisungen des Personals des Kultur- und Kongresshauses Aarau sind in jedem Fall zu befolgen.

§ 13 Sicherheit

¹ Die Benutzer bzw. Benutzerinnen verpflichten sich, dass die im Benützungsvertrag festgelegten Kapazitäten der einzelnen Räume (Anzahl Personen nach Bestuhlung) nicht überschritten werden.

² Aufbauten und Dekorationen, die von den Benützern bzw. Benutzerinnen mitgebracht werden, müssen aus schwer entflammaren, nicht qualmenden Materialien hergestellt sein. Das "Kultur & Kongresshaus Aarau" kann darauf bestehen, dass die Benutzer bzw. Benutzerinnen entsprechende Zertifikate bezüglich der Entflammbarkeit vorlegen.⁴

³ Im Übrigen sind die Weisungen des Personals des "Kultur & Kongresshauses Aarau" zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder gegen Weisungen des Personals des "Kultur & Kongresshauses Aarau" hat die Betriebsleitung das Recht, den Anlass abzubrechen.⁵

¹ Ergänzt gemäss Beschluss des Stadtrats vom 10. August 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

² Ergänzt gemäss Beschluss des Stadtrats vom 10. August 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

³ Ergänzt gemäss Beschluss des Stadtrats vom 10. August 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

⁴ Ergänzt gemäss Beschluss des Stadtrats vom 26. September 2005, in Kraft seit 1. Oktober 2005.

⁵ Ergänzt gemäss Beschluss des Stadtrats vom 26. September 2005, in Kraft seit 1. Oktober 2005.

§ 14 Haftung

Die Benutzer bzw. die Benutzerinnen haften für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar, ungeachtet dessen, ob die Schäden von den Organisierenden oder den Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern verursacht wurden. Die Versicherung sämtlicher Mobilien, welche die Benutzer bzw. die Benutzerinnen mitbringen, ist deren Angelegenheit; die Einwohnergemeinde Aarau lehnt jegliche Haftung für allfällige Schäden ab.

§ 15 Bauliche Veränderungen

Die Vornahme jedwelcher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen sowie das Einschlagen von Nägeln und Eindrehen von Schrauben in Wände und Böden ist untersagt. Für die Installation mobiler Einrichtungen bedarf es der Genehmigung der Betriebsleitung.

III. Nutzungsrecht

§ 16 Grundsatz

Gewährung von Nutzungsrechten an ausgewählte Nutzungsberechtigte im Kultur- und Kongresshaus Aarau

Die Stadt Aarau gewährt ausgewählten Organisationen bzw. Nutzern und Nutzerinnen ein Nutzungsrecht im Kultur- und Kongresshaus Aarau. Dieses berechtigt den Inhaber bzw. die Inhaberin, die Räumlichkeiten und die vorhandene Infrastruktur zu besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen (vgl. § 8 Gebührenreglement).

§ 17 Begriffe

Ziff. 1 Nutzungsberechtigte

¹ Nutzungsberechtigte sind Organisationen bzw. Nutzer und Nutzerinnen, die kulturelle und/oder gesellschaftliche Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen und ihren Sitz und Hauptwirkungsort in Aarau haben.

² Hauptmotiv für die Durchführung einer mit Beanspruchung eines Nutzungsrechtes geplanten Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zielsetzungen sein. Im Zweifelsfall sind namentlich das Vorhandensein von grösseren finanziellen Eigenmitteln und die Rechtsform einer Trägerschaft Indizien für eine wirtschaftliche Zielsetzung bzw. Ausrichtung.

³ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über Streitfälle betr. der Verleihung der Nutzungsberechtigung gemäss Abs. 1 und 2 hiervor.

Ziff. 2 Nutzerliste

¹ Die Liste der Nutzungsberechtigten gibt Aufschluss darüber, wer nutzungsberechtigt ist.

² Nutzungsberechtigte, die Veranstaltungsreihen durchführen, werden gesondert aufgeführt.

³ Schriftliche Anträge für die Aufnahme in die Liste der nutzungsberechtigten Organisationen (Liste der Nutzungsberechtigten) sind an die Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau zu Händen der Betriebskommission zu richten.

⁴ Die Berechtigung gilt für 2 Jahre.¹

⁵ Nach Ablauf der Berechtigungsdauer kann ein neues Gesuch gestellt werden.

¹ Geändert gemäss Beschluss des Stadtrats vom 26. September 2005, in Kraft seit 1. Oktober 2005.

Ziff. 3 Nutzungsrecht

¹ Der Stadtrat legt gemäss dem zweijährigen Globalbudget das jährliche Kontingent der nutzungsberechtigten Veranstaltungen (Nutzungsrechte) fest.¹

² Es wird in der Regel ein Nutzungsrecht pro Jahr für eine bestimmte, im Voraus zu umschreibende Veranstaltung vergeben.

³ Ausgenommen sind Nutzungsberechtigte, die Veranstaltungsreihen durchführen (Ziff. 2 Abs. 2 hier-vor).

§ 18 Vergabemodalitäten

Ziff. 1 Reservation

¹ Die Nutzungsdaten sind max. zwei Jahre im Voraus bei der Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau zu reservieren.²

² Die Nutzungsberechtigten müssen ihre Terminwünsche den Gegebenheiten des Kultur- und Kongresshauses Aarau anpassen. Der Betriebsleitung bleibt das Recht vorbehalten, auf Grund betrieblicher Umstände Terminumstellungen vorzunehmen. In diesem Fall muss sie einen adäquaten Ersatztermin im angemessenen Zeitrahmen anbieten.

Ziff. 2 Ausübung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht wird mit der bestätigten Reservation eines Termins für eine konkrete Veranstaltung ausgeübt. Das Kultur- und Kongresshaus Aarau schliesst mit den Nutzungsberechtigten einen Vertrag ab, der ein Veranstaltungsprotokoll (Techn. Beiblatt) enthält. Dieses dient beiden Parteien als Grundlage für die Planung, Begleitung und Durchführung der Veranstaltung. Das Kultur- und Kongresshaus Aarau rechnet mit den Nutzungsberechtigten direkt ab.

Ziff. 3 Veranstaltungsreihen

Mit Nutzungsberechtigten, die Veranstaltungsreihen durchführen (Festivals, Veranstaltungsreihen), sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Ziff. 4 Umfang des Nutzungsrechtes

¹ Die den jeweiligen Nutzungsrechten entsprechenden Leistungen sind im Anhang dieses Reglementes, Leistungsbeschrieb Nutzungsrechte/Nutzungspakete aufgeführt.

² Dienstleistungen und Benützungen der übrigen Infrastrukturen, die in den Nutzungspaketen (Anhang) nicht inbegriffen sind, werden den Nutzungsberechtigten gemäss Gebührentarif "Zusatzleistungen" des Anhangs II Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

³ Werden an einem Tag von mehreren Nutzungsberechtigten Veranstaltungen durchgeführt, wird jedem bzw. jeder Nutzungsberechtigten die Pauschale für seine resp. ihre Veranstaltung verrechnet.

⁴ Die Umsatzabgabe³

Ziff. 5 Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar.

Ziff. 6 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

Gastwirtschaftliche Tätigkeiten sind den Nutzungsberechtigten erlaubt.

¹ Ergänzt gemäss Beschluss des Stadtrats vom 26. September 2005, in Kraft seit 1. Oktober 2005

² Ergänzt gemäss Beschluss des Stadtrats vom 26. September 2005, in Kraft seit 1. Oktober 2005.

³ Entfällt gemäss Beschluss des Stadtrats vom 9. Juli 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Beschwerde

Gegen Entscheide der Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau kann beim Stadtrat innert 20 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 20 Inkraftsetzung

¹ Der Stadtrat legt das Inkrafttreten dieses Reglements fest.

² Durch das Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Benützung des Saalbaus vom 22. April 1996, neue Folge Nr. 453, aufgehoben

Aarau, 12. August 2002

IM NAMEN DES STADTRATES
Der Stadtammann Der Stadtschreiber
Dr. M. Guignard Dr. M. Gossweiler

Das Reglement wird vom Stadtrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Teilrevision vom 26. September 2005, in Kraft seit 1. Oktober 2005.

Teilrevision vom 9. Juli 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008.

Teilrevision vom 10. August 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

GEBÜHRENTARIF NUTZUNGSPAKET NR. 1, JAHRESFESTKONZERT / BALL gültig ab 01.01.2010

Sehr geehrter Veranstalter

Sie haben das Nutzungspaket **Nr. 1** zum Preis von **CHF 1'400.-** gebucht.

In diesem Betrag sind folgende Leistungen enthalten:

Saal 1	
Leistungselement	Umschreibung der Leistungen, die in der Pauschale enthalten sind
Benützungsdauer	13.00 – 24.00 Uhr
Probe am gleichen Tag	Ab 13.00 Uhr
Bestuhlung	Nach Wunsch (Konzert- oder Bankett)
Fahrbare Bühne	Inkl.
Akustikkabinett	Inkl. Auf- und Abbau
Technische und übrige Infrastruktur	Vorhandene Beleuchtungs- und Tonanlage, 2 Funkmikrofone, inkl. 2 Stunden Einrichtungszeit
Stromverbrauch	Bis 300 kwh (inkl. Bankettküche).
Reinigung und Abfallentsorgung	Der normale Reinigungsaufwand (exkl. Küche) und die Entsorgung von normalem Abfall sind inbegriffen
Technisches Personal	Betreuungszeit von 2 Stunden innerhalb der befristeten Nutzungsdauer

Saal 2	
Leistungselement	Umschreibung der Leistungen, die in der Pauschale enthalten sind
Benützungsdauer	13.00 – 24.00 Uhr
Probe am gleichen Tag	Ab 13.00 Uhr
Bestuhlung	10 Bistrotische
Technische und übrige Infrastruktur	Vorhandene Beleuchtungs- und Tonanlage, 1 Handfunkmikrofon inkl. 1 Stunde Einrichtungszeit
Stromverbrauch	Inkl.

Bankettküche	
Leistungselement	Umschreibung der Leistungen, die in der Pauschale enthalten sind
Infrastruktur	Vorhandene Infrastruktur inkl. Geschirr (s. Officeordnung)
Stromverbrauch	Bis 300 kwh (inkl. Saal 1).
Abfallentsorgung	Die Entsorgung von normalem Abfall (exkl. Speisereste, Einweggeschirr und übrige Abfälle) ist inbegriffen

Alle darüber hinausgehenden Leistungen (zusätzliche Infrastruktur, Personalaufwand etc.) werden gemäss dem beiliegenden Gebührentarif für Zusatzleistungen in Rechnung gestellt.

Hinweis: Die Reinigung der Bankettküche muss vom Veranstalter bzw. Caterer übernommen werden (siehe separate Ordnung für die Bankettküche).

Unsere Grundleistungspakete sind zeitlich limitiert. Die maximale Veranstaltungsdauer beträgt 11 Stunden. Dabei gelten folgende Regelungen: Abendveranstaltungen: 13.00 – 24.00 Uhr
Die darüber hinausgehende Veranstaltungsdauer wird mit folgenden Zeitzuschlägen berechnet:
von 07.00 – 24.00 Uhr: CHF 80.- pro Stunde, 00.00 – 02.00 Uhr: CHF 120.- pro Stunde und
von 02.00 – 07.00 Uhr: CHF 200.- pro Stunde

Bitte bestellen Sie Ihre gewünschten Leistungen mit dem beiliegenden Veranstaltungsprotokoll oder direkt bei der Technischen Leitung, Herr Michael Zander und Herr Marcel Dudé, Direktwahl 062 834 02 20, Email: michael.zander@aarau.ch, marcel.dude@aarau.ch.

Mit freundlichen Grüssen
Kultur & Kongresshaus Aarau
Die Betriebsleitung

GEBÜHRENTARIF NUTZUNGSPAKET NR. 2, JAHRESFESTKONZERT / BALL

gültig ab 01.01.2010

Sehr geehrter Veranstalter

Sie haben das Nutzungspaket **Nr. 2** zum Preis von **CHF 700.-** gebucht.

In diesem Betrag sind folgende Leistungen enthalten:

Saal 1	
Leistungselement	Umschreibung der Leistungen, die in der Pauschale enthalten sind
Benützungsdauer	13.00 – 24.00 Uhr
Probe am gleichen Tag	Ab 13.00 Uhr
Bestuhlung	Nach Wunsch (Konzert- oder Bankett)
Fahrbare Bühne	Inkl.
Akustikkabinett	inkl. Auf- und Abbau
Technische und übrige Infrastruktur	Vorhandene Beleuchtungsanlage Vorhandene Tonanlage 2 Funkmikrofone inkl. 2 Stunden Einrichtungszeit
Stromverbrauch	Bis 300 kwh (inkl. Bankettküche)
Reinigung und Abfallentsorgung	Der normale Reinigungsaufwand (exkl. Küche) und die Entsorgung von normalem Abfall sind inbegriffen
Technisches Personal	Betreuungszeit von 2 Stunden innerhalb der befristeten Nutzungsdauer

Bankettküche	
Leistungselement	Umschreibung der Leistungen, die in der Pauschale enthalten sind
Infrastruktur	Vorhandene Infrastruktur inkl. Geschirr
Stromverbrauch	Bis 300 kwh (inkl. Saal 1)
Abfallentsorgung	Die Entsorgung von normalem Abfall (exkl. Speisereste, Einweggeschirr und übrige Abfälle) ist inbegriffen

Alle darüber hinausgehenden Leistungen (zusätzliche Infrastruktur, Personalaufwand etc.) werden gemäss dem beiliegenden Gebührentarif für Zusatzleistungen in Rechnung gestellt.

Hinweis: Die Reinigung der Bankettküche muss vom Veranstalter bzw. Caterer übernommen werden (siehe separate Ordnung für die Bankettküche).

Unsere Grundleistungspakete sind zeitlich limitiert. Die maximale Veranstaltungsdauer beträgt 11 Stunden. Dabei gelten folgende Regelungen: Abendveranstaltungen: 13.00 – 24.00 Uhr

Die darüber hinausgehende Veranstaltungsdauer wird mit folgenden Zeitzuschlägen berechnet:
von 07.00 – 24.00 Uhr: CHF 80.- pro Stunde, 00.00 – 02.00 Uhr: CHF 120.- pro Stunde und
von 02.00 – 07.00 Uhr: CHF 200.- pro Stunde

Bitte bestellen Sie Ihre gewünschten Leistungen mit dem beiliegenden Veranstaltungsprotokoll oder direkt bei der Technischen Leitung, Herr Michael Zander und Herr Marcel Dudé, Direktwahl 062 834 02 20, Email: michael.zander@aarau.ch, marcel.dude@aarau.ch.

Mit freundlichen Grüssen
Kultur & Kongresshaus Aarau
Die Betriebsleitung

GEBÜHRENTARIF NUTZUNGSPAKET NR. 3, KONZERT, SAAL 1

gültig ab 01.01.2010

Sehr geehrter Veranstalter

Sie haben das Nutzungspaket **Nr. 3** zum Preis von **CHF 700.-** gebucht.

In diesem Betrag sind folgende Leistungen enthalten:

Saal 1	
Leistungselement	Umschreibung der Leistungen, die in der Pauschale enthalten sind
Benützungsdauer	13.00 – 24.00 Uhr
Probe am gleichen Tag	Ab 13.00 Uhr
Bestuhlung	Konzert, flach oder Tribüne
Fahrbahre Bühne	Inkl.
Akustikkabinett	Inkl. Auf- und Abbau
Technische und übrige Infrastruktur	Vorhandene Beleuchtungs- und Tonanlage 2 Funkmikrofone 60 Musikerstühle inkl. 2 Stunden Einrichtungszeit
Tasteninstrument	Klavier, Steinway-Flügel exkl. Stimmkosten
Stromverbrauch	Inkl.
Reinigung	Der normale Reinigungsaufwand ist inbegriffen
Technisches Personal	Betreuungszeit von 2 Stunden innerhalb der befristeten Nutzungsdauer

Alle darüber hinausgehenden Leistungen (zusätzliche Infrastruktur, Personalaufwand etc.) werden gemäss dem beiliegenden Gebührentarif für Zusatzleistungen in Rechnung gestellt.

Unsere Grundleistungspakete sind zeitlich limitiert. Die maximale Veranstaltungsdauer beträgt 11 Stunden. Dabei gelten folgende Regelungen: Abendveranstaltungen: 13.00 – 24.00 Uhr

Die darüber hinausgehende Veranstaltungsdauer wird mit folgenden Zeitzuschlägen berechnet:
von 07.00 – 24.00 Uhr: CHF 80.- pro Stunde
von 00.00 – 02.00 Uhr: CHF 120.- pro Stunde
von 02.00 – 07.00 Uhr: CHF 200.- pro Stunde

Bitte bestellen Sie Ihre gewünschten Leistungen mit dem beiliegenden Veranstaltungsprotokoll oder direkt bei der Technischen Leitung, Herr Michael Zander und Herr Marcel Dudé, Direktwahl 062 834 02 20, Email: michael.zander@aarau.ch, marcel.dude@aarau.ch.

Mit freundlichen Grüssen
Kultur & Kongresshaus Aarau
Die Betriebsleitung

GEBÜHRENTARIF NUTZUNGSPAKET NR. 4, KONZERT/VORTRAG, SAAL 2

gültig ab 01.01.2010

Sehr geehrter Veranstalter

Sie haben das Nutzungspaket **Nr. 4** zum Preis von **CHF 400.-** gebucht.

In diesem Betrag sind folgende Leistungen enthalten:

Saal 2	
Leistungselement	Umschreibung der Leistungen, die in der Pauschale enthalten sind
Benützungsdauer	07.00 – 18.00 Uhr oder 13.00 – 24.00 Uhr
Probe am gleichen Tag	Innerhalb der inbegriffenen Nutzungsdauer
Bestuhlung	Konzert flach
Bühnenaufbau	Max. Grundfläche 6 x 3 m (9 Podeste)
Technische und übrige Infrastruktur	Vorhandene Beleuchtungs- und Tonanlage 1 Hand-Funkmikrofon inkl. 1 Stunde Einrichtungszeit
Tasteninstrument	Klavier, Steinway-Flügel exkl. Stimmkosten
Stromverbrauch	Inkl.
Reinigung	Der normale Reinigungsaufwand ist inbegriffen

Alle darüber hinausgehenden Leistungen (zusätzliche Infrastruktur, Personalaufwand etc.) werden gemäss dem beiliegenden Gebührentarif für Zusatzleistungen in Rechnung gestellt.

Unsere Grundleistungspakete sind zeitlich limitiert. Die maximale Veranstaltungsdauer beträgt 11 Stunden. Dabei gelten folgende Regelungen:

Tagesveranstaltungen: 07.00 – 18.00 Uhr

Abendveranstaltungen: 13.00 – 24.00 Uhr

Die darüber hinausgehende Veranstaltungsdauer wird mit folgenden Zeitzuschlägen berechnet:

von 07.00 – 24.00 Uhr: CHF 80.- pro Stunde

von 00.00 – 02.00 Uhr: CHF 120.- pro Stunde

von 02.00 – 07.00 Uhr: CHF 200.- pro Stunde

Bitte bestellen Sie Ihre gewünschten Leistungen mit dem beiliegenden Veranstaltungsprotokoll oder direkt bei der Technischen Leitung, Herr Michael Zander und Herr Marcel Dudé, Direktwahl 062 834 02 20, Email: michael.zander@aarau.ch, marcel.dude@aarau.ch.

Mit freundlichen Grüssen
Kultur & Kongresshaus Aarau
Die Betriebsleitung

GEBÜHRENTARIF NUTZUNGSPAKET NR. 5, THEATER

gültig ab 01.01.2010

Sehr geehrter Veranstalter

Sie haben das Nutzungspaket **Nr. 5** zum Preis von **CHF 600.-** gebucht.

In diesem Betrag sind folgende Leistungen enthalten:

Saal 1	
Leistungselement	Umschreibung der Leistungen, die in der Pauschale enthalten sind
Benützungsdauer	13.00 – 24.00 Uhr
Probe am gleichen Tag	Ab 13.00 Uhr
Bestuhlung	Theater
Fahrbare Bühne	Inkl.
Technische Infrastruktur	Vorhandene Beleuchtungs- und Tonanlage
Tasteninstrument	Klavier exkl. Stimmkosten
Stromverbrauch	Inkl.
Reinigung	Der normale Reinigungsaufwand ist inbegriffen

Alle darüber hinausgehenden Leistungen (zusätzliche Infrastruktur, Personalaufwand etc.) werden gemäss dem beiliegenden Gebührentarif für Zusatzleistungen in Rechnung gestellt.

Unsere Grundleistungspakete sind zeitlich limitiert. Die maximale Veranstaltungsdauer beträgt 11 Stunden. Dabei gelten folgende Regelungen:

Abendveranstaltungen: 13.00 – 24.00 Uhr

Die darüber hinausgehende Veranstaltungsdauer wird mit folgenden Zeitzuschlägen berechnet:

von 07.00 – 24.00 Uhr: CHF 80.- pro Stunde

von 00.00 – 02.00 Uhr: CHF 120.- pro Stunde

von 02.00 – 07.00 Uhr: CHF 200.- pro Stunde

Bitte bestellen Sie Ihre gewünschten Leistungen mit dem beiliegenden Veranstaltungsprotokoll oder direkt bei der Technischen Leitung, Herr Michael Zander und Herr Marcel Dudé, Direktwahl 062 834 02 20, Email: michael.zander@aarau.ch, marcel.dude@aarau.ch.

Freundliche Grüsse
Kultur & Kongresshaus Aarau
Die Betriebsleitung